

Bestrafung, noch den Bedingungen der gegenwärtigen Periode der Diktatur des Proletariats entspreche“ (vgl. N. W. Krylenko, Der Gerichtsaufbau in der RSFSR, Moskau 1922, Beilage).

Aber schon im Jahre 1921 wurde ein Entwurf des Strafgesetzbuchs der RSFSR vorbereitet, und zu Beginn des Jahres 1922 wurde der endgültige Entwurf vom Volkskommissar für Justiz der RSFSR den Regierungsorganen zugeleitet.

In den Jahren 1918/1919 wurde in der Zeitschrift „Die proletarische Revolution und das Recht“ die Frage nach dem Wesen und den Aufgaben der Bestrafung ausführlich erörtert. M. Ju. Koslowskij legte in dem bereits erwähnten Artikel dar, daß vom Prinzip der Vergeltung und der Grausamkeit und Härte der Bestrafung abgegangen werden sollte. Im Zusammenhang damit maß er jedoch der Möglichkeit, den Strafrechtsverletzer zu bessern, keine große Bedeutung bei. Für die einzige reale Aufgabe der Bestrafung hielt er „den Schutz der Bedingungen des Gemeinschaftslebens vor Anschlägen“, der seiner Meinung nach „durch entschlossene chirurgische Maßnahmen, durch Maßnahmen der Unterdrückung und der Isolierung“ erreicht werden kann. In bezug auf die Maßnahmen zur Verhütung der Kriminalität erklärte er, daß sie von dem sich dem Kommunismus nähernden Leben selbst verwirklicht werden (S. 27).

Über Inhalt und Ziel der Bestrafung im sozialistischen Staat entfaltete sich in der Zeitschrift „Die proletarische Revolution und das Recht“ eine Diskussion zwischen Berman und Sawrasow, die auch heute noch von gewissem Interesse ist.

Im Artikel „Bestrafung oder Besserung“ (Nr. 8 bis 10 aus dem Jahre 1918) kritisierte Ja. L. Berman die Feststellung L. A. Sawrasows, daß die Aufgabe, die Verbrecher zu bessern, nicht gegenüber Volksfeinden gestellt werden könne, die schwere Verbrechen gegen die Grundlagen der sowjetischen Ordnung begangen haben. In seiner Argumentation bezog er sich mehrmals auf die „sozialistische Schule des Strafrechts“. Er gelangte zu der Schlußfolgerung, daß für die Anhänger der sozialistischen Schule der Grundsatz unabänderlich bleibe, daß das Predigen harter Strafen, der Vergeltung, der Strafe an sich und der maximalen Abschreckung des Verbrechers nicht nur nicht notwendig, sondern auch zumindest zwecklos ist (S. 49).

Den Grundsätzen Ja. L. Bermans begegnete L. A. Sawrasow in seinem Artikel „Über die Bestrafung“ mit scharfer Kritik („Die proletarische Revolution und das Recht“ 1919, Nr. 2 bis 4). Er ging davon aus, daß man die Bestrafung der Besserung nicht gegenüberstellen dürfe, „denn die Bestrafung ist das Ganze und die Besserung ein Teil“ (S. 77). Er maß der allgemein vorgehenden Seite der Bestrafung, die in der Konzeption

Ja. L. Bermans überhaupt fehlte, große Bedeutung bei. „Außer der Strafe, die sich in Form bestimmter Methoden der ‚Besserung des Verbrechers‘ vollzieht, gibt es Strafen, die zur unmittelbaren Einwirkung auf die Psyche des Rechtsverletzers angewandt werden, d. h. in einfacher Sprache gesagt, ‚damit ihm künftig die Lust vergehen soll‘“ (S. 77).

Als Methoden zur Besserung eines bestimmten Teils der Straftäter nennt L. A. Sawrasow, der hierbei den Ausdruck „Heilung“ verwendet, „produktive Arbeit, Unterricht, die Erziehung im Geiste der Beseitigung von individualistischen Gewohnheiten, Anwendung verschiedener Methoden entsprechend der psychischen Individualität der einzelnen Personen“ (S. 78). In bezug auf die Verbrecher jedoch, die die Prinzipien des Sozialismus angegriffen haben (insbesondere Spekulanten, Bestochene usw.), hält er es für notwendig, die Methoden der Abschreckung, des Terrors und der schweren Strafe anzuwenden. „Theoretisch gibt es keine unverbesserlichen Verbrecher“, führte L. A. Sawrasow aus, „aber wir wirken innerhalb von Zeit und Raum, es gibt bei uns nicht genug Kräfte, und wir können zur Zeit nur mit den zufälligen und jungen Verbrechern fertig werden, die wir ausheilen können und müssen“ (S. 79).

Heutzutage, nachdem fast ein halbes Jahrhundert vergangen ist, seit die hier erwähnten Arbeiten sowjetischer Justizpraktiker erschienen sind, würde es keine große Mühe verursachen, sie der Kritik zu unterziehen und die Fehlerhaftigkeit vieler in ihnen enthaltener Leitsätze aufzudecken. Man darf aber nicht vergessen, daß diese Aufsätze unter den Bedingungen der Errichtung des Sowjetstaates geschrieben wurden. Deshalb sollte man das Verdienst der Verfasser hervorheben, die den ersten, wenn auch unvollständigen Versuch unternahmen, solche Grundfragen aufzuwerfen, wie die nach den Ursachen der Kriminalität im sozialistischen Staat, nach der Begründung der Verantwortlichkeit und nach dem Wesen und den Aufgaben der Bestrafung. Sie strebten danach, den engen Horizont des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Strafrechtswissenschaft zu überwinden. Sie stützten sich dabei auf die allgemeinen Grundsätze des Marxismus, auf die Dekrete der Sowjetmacht und auf die Erfahrungen aus der Tätigkeit der sowjetischen Justizorgane. Gerade sie — die Justizpraktiker — waren die Begründer der sowjetischen Strafrechtswissenschaft.

(Der vorstehende Beitrag von Prof. Dr. A. A. H erz en s o n, Verdienter Wissenschaftler der RSFSR, Sektionsleiter im Unionsinstitut zur Erforschung der Ursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Kriminalität, ist der Zeitschrift „Sowjetskaja justizija“ 1967, Heft 10, S. 14 f., entnommen. Die von Dr. Helmut Keil besorgte deutsche Übersetzung wurde geringfügig gekürzt.)

ölaekt uud Justiz iu da* d&uudasrayiublik

Dr. LUCIE FRENZEL, beauftr. Dozent am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zwei Strafrechtsreformen

Ein Vergleich zwischen dem westdeutschen und dem österreichischen StGB-Entwurf

(Schluß*)

Zur kriminalpolitischen Konzeption

Die kriminalpolitische Wirksamkeit eines Strafgesetzes hängt entscheidend davon ab, welche Konzeption der Straftat und des Systems strafrechtlicher Sanktionen ihm zugrunde liegt und ob es darauf orientiert, den Kampf auch gegen die sozialen Ursachen der Krimina-

lität zu führen. Es erweist sich immer mehr als unumgänglich, in das Strafgesetz auch Grundregeln für staatliche Maßnahmen aufzunehmen, die darauf gerichtet sind, straffällig gewordene Bürger wieder in das gesellschaftliche Leben einzugliedern und die Wur-

* Der 1. Teil des Beitrages ist in NJ 1967 S. 569 ff. veröffentlicht.